



Vermögensteuer / Vermögensabgabe: Gefahr für den Standort Deutschland

Die Steuereinnahmen sind auf Rekordhöhe und die Vorgaben der Schuldenbremse werden sogar übererfüllt. Gleichwohl setzen sich einige Parteien in ihren Wahlprogrammen für Steuererhöhungen ein, namentlich für die Wiederbelebung der Vermögensteuer oder die Einführung einer Vermögensabgabe. Die Folgen für die Wirtschaft und damit für Wachstum und Beschäftigung werden dabei jedoch deutlich unterschätzt.

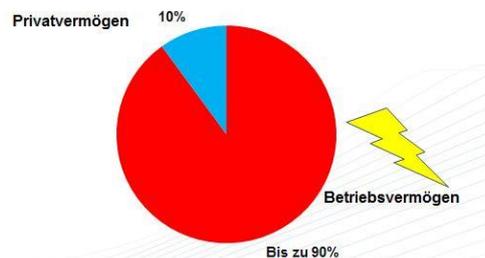
Gesellschaftspolitische statt steuer- und finanzpolitische Debatte

Vordergründig wird das gesellschaftspolitische Argument einer als ungerecht empfundenen Vermögensverteilung für die Vermögensbesteuerung angeführt. Die dadurch geweckte Erwartung kann die Vermögensteuer aber nicht erfüllen. Steuerpolitisch ist die Vermögensteuer bzw. die Vermögensabgabe ein Irrweg: International ist sie ein Auslaufmodell, die Belastungswirkung für die Unternehmen ist wettbewerbsgefährdend und administrativ ist sie für alle Beteiligten extrem aufwendig.

Statt „reicher“ Privatpersonen sind primär die Unternehmen betroffen

Es ist ein Irrtum, dass durch die Vermögensteuer nur wenige „reiche“ Privatpersonen belastet werden. Tatsächlich ist primär das Betriebsvermögen (Einzel- und Personenunternehmen und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen: Bis zu 90 % des Aufkommens wird auf die Unternehmen entfallen. Zwar sollen knapp 900 Mrd. Euro Privatvermögen erfasst werden (so das Gutachten des DIW aus dem Jahr 2012), davon steckt der Löwenanteil aber faktisch in den Betrieben. Zusätzlich sollen rd. 760 Mrd. Euro Vermögen von Kapitalgesellschaften erfasst werden. Massiv besteuert wird daher im Ergebnis vor allem das Betriebsvermögen.

Aufkommensverteilung Vermögensteuer (in Prozent):



Quelle: DIW, Prognose für 2014; BDI

Unternehmen werden unzumutbar belastet

Erste Berechnungen zeigen, dass in der Zusammenschau die Einkommensteuer und eine zusätzliche Vermögensteuer zu einer unverhältnismäßig hohen Ertragsbelastung führen können. Da die Vermögensteuer nur in begrenztem Maß auf die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Gewinne Rücksicht nimmt, wirkt sich die Vermögensteuer in schlechten Jahren stärker aus. Absurde Folgen entstehen bei ertragsschwachen Betrieben oder Unternehmen in der Krise: Liegen keine Erträge vor, ist die Vermögensteuer aus der „Substanz“ des Unternehmens zu zahlen. Müssen Maschinen, Fuhrpark oder Betriebsgrundstücke veräußert werden, um die Steuer zu begleichen, stehen aber letztlich Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem Spiel.

Je weniger Ertrag ein Unternehmen erzielt, desto stärker wirkt sich die Vermögensteuer aus.
 Beispiele zur Wirkung der Vermögensteuer (auf Basis des bisherigen Arbeitsgruppenentwurfs der A-Länder; ähnliche Wirkung bei der Vermögensabgabe):

Beispiel 1: Gesamtsteuerbelastung eines 100 %-GmbH-Anteils*:

Betriebsvermögen (Verkehrswert)	10 Mio. €	10 Mio. €
Rendite des Betriebsvermögens	10 %	2 %
Gewinn der KapGes vor Steuern	1 Mio. €	200 T €
GewSt (14 %), KSt (15 %) + SolZ (Gewerbesteuer-Hebesatz i. H. v. 400 %)	- 298 T €	- 60 T €
Vermögensteuer (0,5 %)	- 50 T €	- 50 T €
Gewinn nach Steuern	652 T €	90 T €
Ausschüttung an Anteilseigner	652 T €	90 T €
Abgeltungsteuer (25 %) + SolZ	- 172 T €	- 24 T €
Vermögensteuer (0,5 %)	- 50 T €	- 50 T €
Ertrag nach Steuern	430 T €	17 T €
Gesamtsteuerbelastung (mit VermSt)	57 %	92 %
Gesamtsteuerbelastung (ohne VermSt)	48 %	48 %

* Noch nicht berücksichtigt sind hier die von den einzelnen Parteien vorgesehenen Erhöhungen des Spitzen- und Abgeltungsteuersatzes.

Beispiel 2: Gesamtsteuerbelastung eines Anteils an einer Personengesellschaft*

Anteil am Betriebsvermögen (Verkehrswert)	10 Mio. €	10 Mio. €
Rendite des Betriebsvermögens	10 %	2 %
Anteil am Gewinn vor Steuern	1 Mio. €	200 T €
Freibetrag (abgeschmolzen)	500 T €	500 T €
Steuerpflichtiger Unternehmenswert	9,5 Mio. €	9,5 Mio. €
Vermögensteuer (1 %)	95 T €	95 T €
+ Ertragsteuern + SolZ	460 T €	80 T €
Gesamtsteuerbelastung (mit VermSt)	56 %	87 %
Gesamtsteuerbelastung (ohne VermSt)	46 %	40 %

* Noch nicht berücksichtigt sind hier die von den einzelnen Parteien vorgesehenen Erhöhungen des Spitzen- und Abgeltungsteuersatzes.

Es wird suggeriert, dass die Vermögenssteuer nur die „Reichen“ treffen wird. Das ist mitnichten der Fall. Trotz der Freibeträge kann auch bei kleineren Unternehmen (Einzelunternehmen oder GmbH) eine Vermögensteuerbelastung entstehen. Aufgrund dessen, dass mindestens der Substanzwert anzusetzen ist, müssen die Unternehmen selbst bei Verlusten Vermögensteuer zahlen. Tritt dann zusätzlich zum Betriebsvermögen noch Privatvermögen z.B. Immobilienvermögen hinzu, so wird dies bei der Ermittlung des Vermögens berücksichtigt und kann dazu führen, dass der Freibetrag überschritten wird. Dadurch, dass die Freibeträge für natürliche Personen bei Überschreiten bis auf 500.000 Euro abgeschmolzen werden, kommt es zu einer höheren Steuerbelastung.

Höhere Steuerbelastung als bei der „alten“ Vermögensteuer durch Bewertung zu Verkehrswerten

Eine Zusatzbelastung für die Unternehmen ergibt sich zudem daraus, dass das Betriebsvermögen nicht – wie unter der Geltung der „alten“, seit 1997 nicht mehr erhobenen Vermögensteuer – mit Steuerbilanzwerten bewertet werden soll, sondern mit den weitaus höheren Verkehrswerten. Auf diese höhere Bewertung soll außerdem ein Steuersatz angewendet werden, der sich bei Einzelunternehmen und Personenunternehmen gegenüber dem früheren Recht sogar verdoppelt (1 % statt früher 0,5 %). Weiterhin darf nicht übersehen werden, dass der Wegfall der Vermögensteuer damals durch eine deutliche Anhebung der Grunderwerbsteuer für die Länder bereits voll gegenfinanziert wurde.

Bewertung führt zu unverhältnismäßiger Bürokratiebelastung

Hinzu kommt ein enormer – auch von der Finanzverwaltung kaum zu bewältigender – Bewertungsaufwand: Alle Unternehmen müssten jedes Jahr mit dem gesamten in- und ausländischen Betriebsvermögen gesondert bewertet werden. Schätzungen gehen dabei von mind. 7.500 Stellen in der Verwaltung aus, die für die Festsetzung, Erhebung und Bewertung der Vermögensteuer notwendig wären (Deutsche Steuergewerkschaft, 2004). Selbst bei Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens wäre dieser Bewertungsaufwand – zulasten von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung – in Relation zum Steueraufkommen unverhältnismäßig.

Vermögen nicht frei verfügbar

Ausgeblendet werden zudem die tatsächlichen Verhältnisse bei den mittelständischen Unternehmen: Das Vermögen des Unternehmens steht für die Zahlung der Vermögensteuer häufig nicht zur Verfügung, da es investiert ist bzw. aufgrund von Thesaurierungsvorgaben und fest vereinbarten Verfügungsbeschränkungen im Unternehmen gebunden ist. Damit steht das Vermögen des Unternehmens in vielen Fällen nur „auf dem Papier“, würde aber trotzdem in vollem Umfang der Vermögensteuer unterliegen.

Vermögensbesteuerung verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft

Die Konzepte einer Vermögensteuer und Vermögensabgabe halten einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Denn das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht fordert, dass die Vermögenssubstanz nicht angegriffen werden darf. Gerade dies kann aber mit der Vermögensteuer eintreten: Denn sie kann nicht nur den vollen Unternehmensertrag abschöpfen, sondern auch zu echten Substanzverlusten führen. Auch für eine einmalige Vermögensabgabe fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage: So lässt das Grundgesetz einmalige Vermögensabgaben nur bei Notständen zu (z. B. Kriegsfolgenausgleich). Derartige Zustände liegen in Deutschland aber in keinem Fall vor.

Fazit

- Die Wiedereinführung der Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe belastet massiv die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Sie gefährdet den Bestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen.
- Die Wiedereinführung der Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe führt zu einem Wettbewerbsnachteil des Standortes Deutschland. Sie geht zulasten von Innovationen und Zukunftsinvestitionen.
- Die Wiedereinführung der Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe führt zu einer unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratiebelastung. Dies belastet Steuerpflichtige und Finanzverwaltung.
- Vermögensteuer und Vermögensabgabe sind verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft.
- Bund und Länder haben kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem: Statt neue Steuern zu Lasten der Unternehmen einzuführen, sind eine Analyse und Reduzierung der Ausgabenstruktur sowie überfällige Strukturreformen bei den bestehenden Steuern notwendig.

Berlin, 12. Juni 2013

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.